

Berlin, 25. Mai 2009

**Stellungnahme zum
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes“
(Drucksache 16/12851)**

I. Vorbemerkung:

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) vertritt 2.994 genossenschaftliche Unternehmen aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft. 872 der DRV-Mitglieder sind Agrargenossenschaften, die ausschließlich in den neuen Bundesländern angesiedelt sind. Die Landwirtschaft wurde dort bis zur Wiedervereinigung vorrangig in rund 4.500 Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften betrieben. Sie wurden in der Folgezeit aufgelöst bzw. in Nachfolgeorganisationen umgewandelt. Viele Menschen entschlossen sich in dieser Situation, die Landwirtschaft auch weiterhin im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen zu betreiben und bedienten sich der Rechtsform der Genossenschaft. Diese Agrargenossenschaften werden seither von dem DRV betreut und vertreten. Sie stellen für den ländlichen Raum in den neuen Bundesländern einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar.

Die insgesamt 1.028 Agrargenossenschaften bieten etwa 21.000 Personen Arbeitsplätze und bewirtschaften ca. 27 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Ostdeutschland. Der Anteil an der tierischen Produktion dürfte höher liegen, ist quantitativ aber nicht exakt zu fassen. Die weitestgehend auf Pachtbasis wirtschaftenden Unternehmen sichern eine breite Streuung des Eigentums in Kombination mit einer großbetrieblich organisierten Landbewirtschaftung. Als Mehrfamilienbetriebe sind die Agrargenossenschaften der genossenschaftlichen Idee verpflichtet und arbeiten nach den von ihren Mitgliedern festgelegten Zielen und Aufgaben. Derzeit verfügt eine Agrargenossenschaft im Durchschnitt über 43 Mitglieder.

Die Agrargenossenschaften als landwirtschaftliche Unternehmen sind Teilnehmer an dem Agrarmarkt, der von den Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise massiv betroffen ist. Sinkende Erlöse bei den landwirtschaftlichen Produkten (z.B. Getreide, Ölsaaten, Milch) und gleichzeitig hohe Kostenbelastungen u.a. bei den Betriebsmitteln haben zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten in den Unternehmen geführt. Dies gilt insbesondere für milchviehhaltende Unternehmen, die aufgrund der katastrophalen Preissituation auf dem Milchmarkt in eine Existenzkrise geraten sind.

Der DRV hat sich vor diesem Hintergrund schon seit geraumer Zeit für eine Kostenentlastung der landwirtschaftlichen Unternehmen gerade im Energiesteuerbereich eingesetzt. Ein Ziel ist dabei, gleiche Wettbewerbsbedingungen in Europa und Deutschland zu schaffen.

II. Öffnungsklausel für die Länder nicht ausreichend!

Vor diesem Hintergrund begrüßt der DRV grundsätzlich die jüngsten Entscheidungen der Bundesregierung, die Regelungen über den Selbstbehalt und die Obergrenze für die Dauer von zwei Jahren auszusetzen. Auch das Vorhaben der Bundesregierung, das Energiesteuergesetz zu ändern, und den einzelnen Bundesländern dauerhaft die Möglichkeit zu eröffnen, den land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen einen dem Selbstbehalt entsprechenden Betrag zu zahlen, wird begrüßt.

Allerdings sind diese Regelungen bei weitem nicht ausreichend, um dauerhaft eine wirkliche Entlastung herbeizuführen und die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Vergleich abzubauen. Sie können daher nur Schritte in die richtige Richtung sein.

III. Die Besteuerung des Agrardiesels sollte aus Gründen der Gleichbehandlung abgeschafft, zumindest aber auf ein im europäischen Vergleich angemessenes Maß gesenkt werden!

Es ist für den DRV nicht nachvollziehbar, warum der Verbrauch von Treibstoffen in Fahrzeugen für See- und Hafenbetriebe sowie der Luftfahrt von der Mineralölsteuer befreit ist, während in der Landwirtschaft eine Steuer erhoben wird. Hier fordert der DRV eine Gleichbehandlung der landwirtschaftlichen Unternehmen mit denjenigen in anderen Wirtschaftsbereichen. Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat nahezu alle Wirtschaftsbereiche erfasst. Daher ist eine Kostenentlastung auch für alle Wirtschaftsbereiche angezeigt.

Zumindest muss aus Sicht des DRV der Steuersatz für Agrardiesel auf ein im europäischen Vergleich angemessenes Maß gesenkt werden. Durch die unterschiedlich hohen Steuersätze erleiden insbesondere die Agrargenossenschaften, die aufgrund ihrer Struktur als Mehrfamilienbetriebe stets über eine hohe Flächenausstattung verfügen, erhebliche Wettbewerbsnachteile.

Während ein landwirtschaftliches Unternehmen in Frankreich lediglich **8.400,00 €** (140.000 l x 0,06 €/l) Agrardieselsteuer zahlen muss, zahlt eine vergleichbare Agrargenossenschaft in Deutschland **64.002,00 €** (140.000 l x 0,47 €/l abzüglich der maximalen Erstattung von 1.798,00 €). Im Ergebnis muss die Agrargenossenschaft pro Jahr **55.602,00 €** mehr Steuern auf den Agrardiesel zahlen, als ein vergleichbares französisches Unternehmen¹. Zum Vergleich: der durch-

¹ Diesem Ergebnis liegen folgende Daten zu Grunde: Eine durchschnittliche Agrargenossenschaft verfügt über eine Fläche von 1.400 ha. Bei einer landwirtschaftlichen Flächennutzung mit durchschnittlicher Intensität werden ca. 100 l Diesel pro ha und Jahr verbraucht, so dass der Jahresbedarf bei insgesamt 140.000 l liegt. Die Steuererstattung für 10.000 l liegt bei 0,2148 €/l (2.148,00 €) abzüglich eines Selbstbehalts von insgesamt 350,00 €. Die maximale Steuererstattung pro Jahr liegt daher bei 1.798,00 €.

schnittliche Personalaufwand pro Arbeitskraft in den Agrargenossenschaften belief sich im Kalenderjahr 2008 auf **25.700,00 €**. Die zusätzliche Steuerbelastung von **55.602,00 €** entspricht daher den Lohnkosten von mehr als **zwei Arbeitskräften**.

IV. Der Selbstbehalt von 350,00 € und die Obergrenze von 10.000 l sollten dauerhaft abgeschafft werden!

Um eine nachhaltige Kostenentlastung und eine damit verbundene Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Agrargenossenschaften zu erreichen, sollten zusätzlich der Selbstbehalt und die Obergrenze von 10.000 l dauerhaft abgeschafft werden. Eine durchschnittliche Agrargenossenschaft zahlt derzeit pro Jahr **64.002,00 €** Steuern für Agrardiesel. Würde der Selbstbehalt dauerhaft wegfallen, reduziert sich der Betrag lediglich um 350,00 € auf **63.652,00 €** (140.000 l x 0,47 € - 2148,00 €).

Würde die Obergrenze dauerhaft entfallen, so hätte eine durchschnittliche Agrargenossenschaft nur noch **36.400,00 €** (140.000 l x 0,47 € - 140.000 l x 0,2148 €) zu zahlen. Die Steuerlast reduziert sich somit im Vergleich zur Ausgangssituation um **27.602,00 €**.

Somit würde allein die dauerhafte Abschaffung der Obergrenze von 10.000 l bei einer durchschnittlichen Agrargenossenschaft zu Steuererleichterungen in Höhe des **Personalaufwands von einer Arbeitskraft** führen.

V: Zusammenfassung:

Die als Mehrfamilienbetriebe stets flächenstarken Agrargenossenschaften befinden sich derzeit in einer äußerst angespannten wirtschaftlichen Lage. Sie ist Folge eines unter den Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise leidenden Agrarmarktes. Um eine spürbare Kostenentlastung für die landwirtschaftlichen Unternehmen zu erreichen und Wettbewerbsnachteile im europäischen Vergleich von nahezu 56.000,00 € pro Jahr abzubauen, können die jüngsten Entscheidungen der Bundesregierung und die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Öffnungsklausel für die Länder nur als Schritte in die richtige Richtung bewertet werden. Um eine nachhaltige Kostenentlastung zu schaffen, muss die Agrardieselbesteuerung entweder abgeschafft, zumindest aber dauerhaft auf eine im europäischen Maß angemessene Höhe abgesenkt werden. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, den Selbstbehalt von 350,00 € sowie die Obergrenze von 10.000 l dauerhaft abzuschaffen.
